

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.01.2019	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	04.12.2018	03.00	Bühler, Stephan	Freigegeben	Tschudin, Stefan	1 von 15

1.00044 Bodenverkehrsordnung (BVO) 2019.docx

Ziel	Die Bodenverkehrsordnung (BVO) regelt den Fahrzeug- und Fussgängerverkehr im nichtöffentlichen Flughafengebiet
Geltungsbereich	Ganzer nichtöffentlicher Flughafenbereich
Vorgabedokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Soweit die Bodenverkehrsordnung und ihre Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes vorsehen, sind das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die dazugehörigen Verordnungen sinngemäss anwendbar - EU VO 139/2014 ADR.OPS.B.025, ADR.OR.C.045, AMC2 ADR.OPS.B.015
Mitgeltende Dokumente	1.00045 Ausnahmen zur Bodenverkehrsordnung
Nachweise	-
Begriffe und Abkürzungen	Siehe Anhang 1

I. Allgemeines

¹ Zur sprachlichen Vereinfachung gelten die männlichen Bezeichnungen sowohl für Mitarbeiterinnen als auch für Mitarbeiter.

Art. 1

Geltungsbereich;
ergänzend anwendbares
Recht

¹ Die Bodenverkehrsordnung (BVO) regelt den Fahrzeug- und Fussgängerverkehr im nichtöffentlichen Flughafengebiet.

² Soweit die Bodenverkehrsordnung und ihre Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes vorsehen, sind das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die dazugehörigen Verordnungen sinngemäss anwendbar.

Art. 2

Verkehrsüberwachung

¹ Die Aufsichtsorgane der Flughafen Zürich AG überwachen den Verkehr. Bei Bedarf treffen sie die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung eines sicheren Betriebsablaufes.

² Bei Vorfällen, die zu einem Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen Anlass geben können, ziehen die Aufsichtsorgane der Flughafen Zürich AG ohne Verzug die Kantonspolizei bei.

II. Fahrzeuge und Fahrzeugführer

Art. 3

Verkehrszulassung

¹ Zum Verkehr können Motorfahrzeuge und Fahrräder von Unternehmen zugelassen werden. Die Anzahl Motorfahrzeuge pro Unternehmen ist auf ein Minimum zu beschränken. Über die Zulassung entscheidet die Flugplatzleitung.

² Motorräder, Motorfahrräder und fahrzeugähnliche Geräte (FäGs) sind nicht zugelassen. Die Flugplatzleitung kann weitere Motorfahrzeugarten von der Zulassung ausschliessen oder bewilligen.

³ Motorfahrzeuge dürfen nur von Personen mit Zutrittsberechtigung zur entsprechenden Flughafenzone und mit gültiger Fahrberechtigung gefahren werden.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.01.2019	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	04.12.2018	03.00	Bühler, Stephan	Freigegeben	Tschudin, Stefan	2 von 15

1.00044 Bodenverkehrsordnung (BVO) 2019.docx

4 Private Motorfahrzeuge und Fahrräder sind zum Verkehr grundsätzlich nicht zugelassen.

Art. 4

Betriebssicherheit und Beherrschen des Fahrzeuges

1 Motorfahrzeuge und Fahrräder von Unternehmen dürfen nur in betriebs-sicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Dies gilt auch für nichtmotorisiertes Ground Service Equipment (GSE).

2 Die Anforderungen an die Betriebssicherheit richten sich nach den Bestimmungen von Art. 29 SVG.

3 Der Halter ist für den betriebs-sicheren und vorschriftsgemässen Zustand seiner Motorfahrzeuge, Fahrräder und GSE verantwortlich.

4 Wer ein Motorfahrzeug oder Fahrrad führt, muss sich vor Antritt der Fahrt vom betriebs-sicheren und vorschriftsgemässen Zustand seines Fahrzeugs überzeugen.

5 Der Fahrzeugführer muss das Motorfahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

6 Wer übermüdet oder aus anderen Gründen nicht fahrfähig ist, darf kein Motorfahrzeug oder Fahrrad führen.

7 Der Fahrzeugführer hat dafür zu sorgen, dass er weder durch die Ladung noch auf andere Weise beim Führen seines Fahrzeugs behindert wird. Mitfahrende dürfen ihn nicht behindern oder stören.

Art. 5

Alkohol, Betäubungs- und Arzneimittel

1 Für alle Personen, die ein Motorfahrzeug oder Firmenfahrrad führen oder ein selbstfahrendes Arbeitsgerät bedienen, gilt eine Blutalkoholkonzentrationsgrenze von 0,0 Gewichtspromille. Davon ausgenommen sind Personen, welche aufgrund eines ausserordentlichen Ereignisses ausserhalb ihrer geplanten Schicht aufgeboten werden müssen (z.B. Absturz oder Bergung eines Flugzeuges), sofern sie fahrtauglich sind.

2 Die Nulltoleranzgrenze gilt in gleicher Weise für die Verwendung oder den Konsum von anderen Betäubungs- oder Arzneimitteln, illegalen Drogen oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können.

3 Die Flugplatzleitung kann einen Atemlufttest durchführen und bei Verdacht auf Alkohol- und Drogenkonsum die Kantonspolizei beiziehen, um die Entnahme einer Blutprobe zu veranlassen. Bei positivem Befund sind Massnahmen gemäss Punktesystem oder den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) zu treffen.

4 Sind bei einem Unfall Fahrzeuge beteiligt, sind die Fahrer auf Alkohol zu kontrollieren.

Art. 6

Haftpflichtversicherung

1 Eingelöste Motorfahrzeuge (mit amtlichen Kontrollschildern) dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn für die nachfolgend aufgeführten Kategorien eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Garantiesummen besteht:

- Fahrzeuge mit weissen Kontrollschildern: CHF 100 Mio.
- Fahrzeuge mit grünen Kontrollschildern: CHF 30 Mio.
- Fahrzeuge mit blauen Kontrollschildern: CHF 30 Mio.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.01.2019	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	04.12.2018	03.00	Bühler, Stephan	Freigegeben	Tschudin, Stefan	3 von 15

1.00044 Bodenverkehrsordnung (BVO) 2019.docx

² Nicht eingelöste Motorfahrzeuge ohne amtliche Kontrollschilder dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie über eine Haftpflichtversicherungsdeckung von mindestens CHF 100 Mio. verfügen.

Art. 7

Fahrzeugkennzeichen ¹ Motorfahrzeuge benötigen ein Fahrzeugkennzeichen (Torkleber) gemäss Zutrittsordnung des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich. Ausnahmen sind in Art. 54 aufgeführt, bzw. separat geregelt.

Art. 8

Werbung an Fahrzeugen ¹ Werbung an Fahrzeugen ist bewilligungspflichtig.

Art. 9

Fahrberechtigung ¹ Für das Führen von Fahrzeugen im nichtöffentlichen Flughafengebiet ist eine persönliche Fahrberechtigung der Flughafen Zürich AG sowie mindestens ein Führerausweis der Kat. B erforderlich. Internationale Führerausweise können von der Flugplatzleitung als gleichwertig akzeptiert werden. Teilweise muss neben der verlangten persönlichen Fahrberechtigung sowie dem entsprechenden Führerausweis für das Führen des jeweiligen Motorfahrzeuges eine Spezialausbildung nachgewiesen werden können.
² Es dürfen nur die gemäss persönlichem Flughafenausweis bezeichneten Zonen befahren werden.
³
⁴ Fahrer von Flugzeugschleppern (Pushback / Towing Trucks) müssen zusätzlich zur persönlichen Fahrausbildung eine Ausbildung über die Pushback- und Towingverfahren auf dem Apron sowie in der Phraseologie für die Kommunikation mit Apron Control durchlaufen. Die Schulung wird von der Flughafen Zürich AG (Sektion Apron Control) durchgeführt. Der Ausbildungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Art. 10

Fahrzeugausrüstung ¹ Bei typengeprüften Motorfahrzeugen muss die Beleuchtung den Vorschriften des SVG bzw. der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) entsprechen.
² Alle anderen Motorfahrzeuge müssen mindestens mit Abblendlicht, Rücklicht, Rückstrahler, Stopplicht und Richtungsanzeiger ausgerüstet sein.
³ Gepäckwagen, Frachttrailer, Dollies und ähnliche Anhänger müssen nicht nach VTS beleuchtet sein. Schlusslichter für Anhängerzüge werden in Art. 36 geregelt.
⁴ Motorfahrzeuge müssen mit einer Luftansaug- und Abgasanlage ausgestattet sein. Die Abgaswartungen sind gemäss Herstellervorschriften sowie gemäss Art. 35 VTS durchzuführen.
⁵ Neu beschaffte Motorfahrzeuge und motorisierte GSE haben die jeweils in der Schweiz gültigen Abgasnormen der entsprechenden Fahrzeugkategorie zu erfüllen. Dabei gilt jeweils eine Übergangsfrist von 24 Monaten ab Inkrafttreten der neuen Norm in der Schweiz. Massgeblich sind Baujahr und -monat des Fahrzeuges. Für gebrauchte Motorfahrzeuge und motorisierte GSE, die neu im nichtöffentlichen Flughafengebiet eingesetzt werden sollen, gelten grundsätzlich die bei der Erstzulassung gültigen Abgasvorschriften. Diese neu im nichtöffentlichen Flughafengebiet

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.01.2019	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	04.12.2018	03.00	Bühler, Stephan	Freigegeben	Tschudin, Stefan	4 von 15

1.00044 Bodenverkehrsordnung (BVO) 2019.docx

eingesetzten gebrauchten Motorfahrzeuge und motorisierte GSE dürfen nicht älter als 12 Jahre sein. Es gilt Baujahr und -monat.

⁶ Die Benützung von Schneeketten, Spikesreifen und dergleichen sind auf der Bewegungsfläche verboten. Ausgenommen sind Motorfahrzeuge der Berufsfeuerwehr, des Rettungsdienstes, der Kantonspolizei sowie weitere Motorfahrzeuge im Notfalleinsatz und Winterdienstfahrzeuge, soweit ihr Einsatz eine derartige Ausrüstung erfordert.

⁷ Motorfahrzeuge, die auf Pisten, deren Sicherheitsflächen und Rollwegen ausserhalb von Fahrstrassen verkehren müssen, sind mit gelben Gefahrenlichtern (low intensity lights type C, Follow-me Fahrzeuge mit type D); Motorfahrzeuge der Berufsfeuerwehr, des Grenzwachkorps, der Sanität und der Polizei für Notfalleinsätze mit blauen Gefahrenlichtern und Zweiklanghorn auszustatten.

⁸ Pushback-Fahrzeuge sind mit zusätzlichen roten Blitzleuchten gemäss Bestimmung der Flugplatzleitung auszurüsten.

Art. 11

Kennzeichnung von Fahrzeugen

¹ Motorfahrzeuge müssen mit dem Unternehmensnamen oder Logo gekennzeichnet sein.

² Motorfahrzeuge ohne amtliche Kontrollschilder müssen zusätzlich mit einer pro Fahrzeug individuellen internen Nummer gekennzeichnet sein. Die Nummer muss eine Grösse von mindestens 8 cm aufweisen und mindestens vorne und hinten angebracht sein.

³ Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Motorfahrzeuge der Polizei und solche, die der Betreuung besonderer Fluggäste (VIP) dienen.

⁴ Fahrräder von Unternehmen sind ebenfalls mit Namen oder Logo des Unternehmens gut sichtbar zu kennzeichnen.

⁵ Das Unternehmenslogo muss eine Fläche von mindestens 620 cm² aufweisen. Die Schrifthöhe muss mindestens 8 cm betragen. Das Unternehmenskennzeichen muss links und rechts am Fahrzeug angebracht werden.

III. Verkehrsregeln

1 Allgemeine Regeln

Art. 12

Grundsatz

¹ Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Verkehrsflächen weder behindert noch gefährdet und namentlich den Flugverkehr nicht beeinträchtigt.

Art. 13

Signale und Markierungen

¹ Signalisation und Markierung erfolgen nach den Normen und Empfehlungen der EASA und der Verordnung über die Strassen-signalisation unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Flughafens.

² Signale und Markierungen sind zu befolgen. Sie haben Vorrang vor den Verkehrsregeln.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.01.2019	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	04.12.2018	03.00	Bühler, Stephan	Freigegeben	Tschudin, Stefan	5 von 15

1.00044 Bodenverkehrsordnung (BVO) 2019.docx

³ Fahrstrassen mit Beschränkungen sind entsprechend signalisiert oder markiert. Sie dürfen nur von Berechtigten befahren werden.

Art. 14

Verhalten bei Unfällen

¹ Sind bei einem Unfall Personen verletzt worden oder ist Sachschaden entstanden, haben die Beteiligten, namentlich der Fahrzeugführer, Unbeteiligte soweit zumutbar, die Flugplatzleitung zu benachrichtigen und deren Anordnungen zu befolgen.

Art. 15

Vermeiden von Lärm und Abgasen

¹ Unnötiges Laufenlassen des Motors von Arbeitsgeräten und Fahrzeugen ist untersagt.

2 Regeln für den Fahrverkehr

Art. 16

Fahrzwecke

¹ Es dürfen nur Fahrten zu dienstlichen Zwecken und Zubringerfahrten ausgeführt werden.

² Für die Zufahrt zum Dock E ist grundsätzlich der Strassentunnel zu benützen.

Art. 17

Gurtentragpflicht

¹ In sämtlichen Motorfahrzeugen müssen, sofern vorhanden, Fahrer und Mitfahrer die Sicherheitsgurte während der Fahrt tragen.

² Ausgenommen sind:

- Fahrten ausschliesslich innerhalb der Zonen, in welchen die max. zulässige Geschwindigkeit auf 30 km/h limitiert sind.
- Fahrten mit Fahrzeugen, die technisch auf max. 30 km/h begrenzt sind.
- Fahrer beim Rückwärtsfahren und Parkieren.
- Fahrer und Mitfahrer bei Situationen, in denen durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit die Aufgabenerfüllung wesentlich erschwert oder eine konkrete Gefahr für Leib und Leben hervorgerufen würde.

³ Kinderrückhaltevorrichtungen: Im nichtöffentlichen Gebiet des Flughafens Zürich dürfen Kinder unter vier Jahren ohne Kinderrückhaltevorrichtungen befördert werden. Kinder ab vier Jahren sind mit den vorhandenen Sicherheitsgurten zu sichern.

Art. 18

Benützung der Fahrstrassen

¹ Der Fahrzeugführer muss die Fahrstrassen benützen.

² Die Flugplatzleitung kann Teile des Fahrstrassennetzes für den Verkehr sperren, wenn die Sicherheit es erfordert.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.01.2019	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	04.12.2018	03.00	Bühler, Stephan	Freigegeben	Tschudin, Stefan	6 von 15

1.00044 Bodenverkehrsordnung (BVO) 2019.docx

Art. 19

Sicherheitsabstand gegenüber Luftfahrzeugen

¹ Gegenüber Luftfahrzeugen, die in Betrieb stehen, ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu wahren.

Art. 20

Befahren von Standplätzen

¹ Standplätze dürfen nur befahren werden, wenn notwendige Verrichtungen an Abfertigungsmaterial, Luftfahrzeugen, Unterhalts- oder Kontrollarbeiten an Flughafeneinrichtungen es erfordern oder zugeteilte Parkfelder oder gemietete Räumlichkeiten nicht anders erreicht werden können.

² Sofern es der Sicherheitsabstand gegenüber einem nahenden Luftfahrzeug erfordert, kann der Fahrzeugführer auf eine Abstellfläche ausweichen, sofern dort kein Luftfahrzeug in Betrieb steht.

³ Auf Standplätzen gilt die Vortrittsregelung gemäss Art. 34. Im Zusammenhang mit der Flugzeugabfertigung haben Zubringerfahrzeuge immer Vortritt.

⁴ Standplätze dürfen bei eingeschalteten Dockleitsystemen weder befahren noch betreten werden. Ausgenommen sind Traktoren mit geschleppten Luftfahrzeugen und Motorfahrzeuge der Flughafen Zürich AG, die ein Luftfahrzeug führen, sowie die Begehung für den Standplatzcheck.

⁵ Fahrzeuge dürfen bei laufenden Rotoren der Helikopter die Heliports und Standplätze nicht befahren.

Art. 21

Befahren von Pisten, Rollwegen und FATOs

¹ Pisten und Rollwege, einschliesslich deren Sicherheitsflächen, sowie FATOs dürfen nur befahren werden, wenn keine Fahrstrasse benützt werden kann oder wenn zwingende Gründe vorliegen.

² Durch die Fahrzeughalter ist ein Notverfahren (z.B. bei Funkausfall, Reifenpanne) zu definieren, welches u.a. folgendes beinhaltet:

- Die Sicherheitsfläche möglichst schnell verlassen.
- Kontakt mit der Platzverkehrsleitstelle aufnehmen.
- Airport Authority informieren, falls das Fahrzeug noch in der Sicherheitsfläche steht.

Art. 22

Funkberechtigung

¹ Nur Personen, die über eine Fahrberechtigung „Funk“ oder „Rollweg“ verfügen, dürfen via Funk „Blau 1“ mit der Platzverkehrsleitstelle kommunizieren.

Art. 23

Bewilligung der Platzverkehrsleitstelle

¹ Bevor Pisten, deren Sicherheitsflächen, das Pistenkreuz oder FATOs befahren oder begangen werden, muss die Bewilligung der Platzverkehrsleitstelle eingeholt werden.

² Bis die Bewilligung erteilt wird, muss vor dem Rollhaltebalken bzw. ausserhalb der Sicherheitsflächen gewartet werden, ohne den Flugbetrieb zu behindern.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.01.2019	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	04.12.2018	03.00	Bühler, Stephan	Freigegeben	Tschudin, Stefan	7 von 15

1.00044 Bodenverkehrsordnung (BVO) 2019.docx

Art. 24

Abmelden

¹ Wer eine Piste oder deren Sicherheitsfläche verlässt, muss der Platzverkehrsleitstelle Meldung erstatten, es sei denn, die Piste oder deren Sicherheitsfläche werden lediglich überquert. Die erfolgte Überquerung muss gemeldet werden, wenn der Fahrzeugführer Luftfahrzeuge oder andere Motorfahrzeuge führt oder wenn es die Platzverkehrsleitstelle ausdrücklich verlangt.

Art. 25

Sprechweise im Funkverkehr

¹ Die Flugplatzleitung regelt die Sprechweise im Funkverkehr zwischen Fahrzeugführer und Platzverkehrsleitstelle.

Art. 26

Funkbereitschaft, Transponder und Gefahrenlichter

¹ Fahrzeugführer müssen jederzeit über Funk erreichbar sein und die Gefahrenlichter sowie den Transponder in Betrieb halten, solange sie sich auf Pisten, deren Sicherheitsflächen oder auf Rollwegen ausserhalb von Fahrstrassen befinden.

² Im Zuständigkeitsbereich der Platzverkehrsleitstelle (Zurich Tower) wird der Kanal „Blau 1“ verwendet.

³ Im Zuständigkeitsbereich der Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control) werden die Bündelfunkkanäle „Apron Nord“ bzw. „Apron Süd“ und nur in speziellen Fällen der Kanal „Blau 1“ verwendet.

Art. 27

Räumen von Pisten und Rollwegen

¹ Naht ein Luftfahrzeug, sind Pisten, Rollwege und zugehörige Sicherheitsflächen unverzüglich freizugeben.

² Winterdienstfahrzeuge im Einsatz, die sich auf einem Rollweg befinden, müssen ihn soweit verlassen, dass das nahende Luftfahrzeug gefahrlos passieren kann.

Art. 28

Erhöhte Vorsicht beim Überqueren von Rollwegen

¹ Werden Rollwege auf Fahrstrassen überquert, ist gegenüber frei rollenden und geschleppten Luftfahrzeugen erhöhte Vorsicht geboten, namentlich bei schlechten Sichtverhältnissen.

Art. 29

Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers

¹

² Befindet sich ein Motorfahrzeug auf einer Piste oder innerhalb deren Sicherheitsfläche, ist für dessen Separation gegenüber startenden und landenden Flugzeugen die Platzverkehrsleitstelle verantwortlich.

³ Werden Rollwege oder deren Sicherheitsflächen befahren oder überquert, ist der Fahrzeugführer für die Separation zu Flugzeugen allein verantwortlich.

Art. 30

Vortritt der Luftfahrzeuge

¹ Luftfahrzeuge haben gegenüber jedem anderen Verkehr stets Vortritt. Dies gilt auch für Motorfahrzeuge, die Luftfahrzeuge schleppen oder führen.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.01.2019	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	04.12.2018	03.00	Bühler, Stephan	Freigegeben	Tschudin, Stefan	8 von 15

1.00044 Bodenverkehrsordnung (BVO) 2019.docx

Art. 31

- Verkehr vor Luftfahrzeugen
- ¹ Vor rollenden Luftfahrzeugen muss die Rollzone in ihrer gesamten Breite freigehalten werden.
 - ² Vor frei rollenden Luftfahrzeugen darf nur in einem Abstand von mindestens 200 m, vor geschleppten 100 m durchgefahren werden.
 - ³ Wird das Luftfahrzeug von einem Fahrzeug mit eingeschalteten Gefahrenlichtern geführt oder von einem Marshaller eingewiesen, darf die dazwischen liegende Verkehrsfläche nicht befahren werden.

Art. 32

- Parallelverkehr zu Luftfahrzeugbewegungen
- ¹ Auf Fahrstrassen, die an Standplätze angrenzen und parallel zu Rollzonen verlaufen, ist besondere Vorsicht geboten.
 - ² Will ein Luftfahrzeug die Fahrstrasse zum Zwecke des Ein- und Ausrollens auf die Abstellfläche überqueren, hat der Fahrzeugführer sofort anzuhalten. Das Ein- und Ausrollen auf die Abstellfläche darf nicht behindert werden.
 - ³ Der Fahrzeugführer muss immer mit dem Abbiegen eines Luftfahrzeuges rechnen.

Art. 33

- Höchstgeschwindigkeit
- ¹ Sofern nichts anderes signalisiert ist, beträgt die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf Fahrstrassen 30 km/h.
 - ² Fahrzeuge des Grenzwachtkorps, der Polizei, der Feuerwehr und der Sanität dürfen mit eingeschaltetem Blaulicht und Zweiklanghorn die Höchstgeschwindigkeit überschreiten, solange die Dienstfahrt dringlich ist.
 - ³ Fahrzeuge mit eingeschalteten gelben Drehlichtern dürfen auf den Fahrstrassen die Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten. Ausgenommen sind die Einsatzfahrzeuge der Flugplatzleitung bei dringlichen Dienstfahrten.
 - ⁴ Ausserhalb von Fahrstrassen muss die Höchstgeschwindigkeit den gegebenen Situationen angepasst werden, darf aber 80 km/h nicht übersteigen.

Art. 34

- Vortritt von Motorfahrzeugen untereinander
- ¹ Vortritt gegenüber dem übrigen Fahrverkehr haben in nachstehender Rangfolge:
 1. Motorfahrzeuge mit eingeschalteten blauen Gefahrenlichtern und Zweiklanghorn
 2. Motorfahrzeuge mit eingeschalteten gelben Gefahrenlichtern
 3. Winterdienstfahrzeuge im Räumeeinsatz
 4. Motorfahrzeuge auf Fahrstrassen

Art. 35

- Anhalten und Parkieren
- ¹ In Rollzonen, auf Fahrstrassen und weiss oder rot schraffierten Sperrflächen sind unnötiges Anhalten und jegliches Parkieren verboten.
 - ² Auf Flugbetriebsflächen ist das Fahrzeug unverschlossen abzustellen und der Schlüssel im Zündschloss zu belassen, damit das Fahrzeug im Notfall auch durch Dritte unverzüglich verstellt werden kann.
 - ³ Motorfahrzeuge sind innerhalb der markierten Parkfelder zu parkieren.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.01.2019	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	04.12.2018	03.00	Bühler, Stephan	Freigegeben	Tschudin, Stefan	9 von 15

1.00044 Bodenverkehrsordnung (BVO) 2019.docx

⁴ Motorfahrzeuge, die rechtswidrig parkiert sind oder unberechtigterweise auf reservierten oder vermieteten Parkfeldern abgestellt werden, können auf Anordnung der Flugplatzleitung unverzüglich und auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden.

⁵ Fahrzeuge, Rollmaterial und GSE müssen jederzeit gegen selbständiges wegrollen gesichert werden.

Art. 35^{bis}

Rückwärtsfahren

¹ Rückwärts darf nur in Schritttempo gefahren werden. Bei Fahrzeugen ohne optische Rückfahrlinien und mit beschränkter Sicht nach hinten ist zum Rückwärtsfahren eine Hilfsperson beizuziehen.

Art. 36

Allgemeine Fahrzeugbeleuchtung

¹ Sämtliche Motorfahrzeuge haben stets mit eingeschalteten Frontlichtern (Abblend- oder Tagesfahrlicht) zu fahren.

² Anhängerzüge müssen am hintersten Wagen über ein Reflektierstreifen verfügen.

Art. 37

Personenbeförderung

¹ Personen dürfen nur mit Motorfahrzeugen befördert werden, die gemäss SVG zum Personentransport zugelassen werden könnten und über entsprechende Sitz- oder Stehplätze verfügen. Ausgenommen sind Instrukturen während Schulungen.

Art. 38

Ladung und Anhänger

¹ Der Fahrzeugführer muss sich vor Fahrtantritt von der ordnungsgemässen Sicherung der Ladung überzeugen.

² Die maximal zulässige Zahl geschleppter Gepäck- und Frachtanhänger ist:

- sieben beladene oder zehn leere Gepäck- bzw. Postwagen oder
- sieben beladene oder neun leere Dollies oder
- sechs beladene bzw. sieben leere Frachtrailer

Art. 39

Winterdienstfahrzeuge im Räumeeinsatz

¹ Auf Winterdienstfahrzeuge im Räumeeinsatz ist besondere Rücksicht zu nehmen. Wo ihr Einsatz es erfordert, sind sie von Art. 34 (Rechtsfahren) und Art. 35 (Kreuzen, Überholen) SVG ausgenommen.

Art. 40

Einschränkungen bei reduzierter Sicht

¹ Die Flugplatzleitung definiert die Einschränkungen bei reduzierter Sicht für den bodengebundenen Verkehr.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung	Aviation			Gültig ab 01.01.2019		
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	04.12.2018	03.00	Bühler, Stephan	Freigegeben	Tschudin, Stefan	10 von 15

1.00044 Bodenverkehrsordnung (BVO) 2019.docx

3 Regeln für den übrigen Verkehr

Art. 41

¹

Art. 42

Fussgänger im Allgemeinen

¹

² Auf Fahrstrassen müssen Fussgänger am Rand, nach Möglichkeit ausserhalb der Fahrbahn, und entgegen der Fahrtrichtung gehen oder geführt werden.

Art. 43

Fussgänger im Bereich von Luftfahrzeugen

¹ Im Bereich von Luftfahrzeugen ist erhöhte Vorsicht geboten. Bei Luftfahrzeugen mit laufenden Triebwerken muss hinter dem Luftfahrzeug, vor den Lufteintrittsöffnungen der Triebwerke und vor dem Propellerkreis ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden.

² Wird ein Luftfahrzeug von einem Fahrzeug mit eingeschalteten Gefahrenlichtern geführt oder von einem Marshaller eingewiesen, darf die Verkehrsfläche dazwischen nicht betreten werden.

³ Mit Ausnahme von Personen, die Einweisungs-, Sicherungs- oder Energieversorgungsaufgaben wahrnehmen, ist es verboten, sich als Fussgänger vor rollenden Luftfahrzeugen aufzuhalten.

Art. 44

Betreten der Bewegungs- oder Sicherheitsfläche

¹ Bewegungs- oder Sicherheitsflächen dürfen nur mit einem dienstlichen Bedürfnis betreten werden. Ausgenommen sind belegte Flugzeugabstellflächen.

² Soweit Rollzonen zu Fuss überquert werden müssen, sind Fahrstrassen zu benützen.

IV. Besondere Sicherheitsbestimmungen

Art. 45

Explosive und feuergefährliche Stoffe sowie andere gefährliche Güter

¹ Der Umgang und das Halten und Lagern von explosiven und feuergefährlichen Stoffen ist nur mit Bewilligung der Flughafen Zürich AG zulässig. Aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen erforderliche Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist das ordnungsgemässe Betanken von Luft- und Motorfahrzeugen.

³ Für den Umgang mit weiteren gefährlichen Stoffen gelten die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 46

Sicherheitsweste/ Warnkleidung

¹ Personen, die sich im nichtöffentlichen Gebiet des Flughafens auf Aussenflächen aufhalten, müssen immer Sicherheitsbekleidung der

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.01.2019	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	04.12.2018	03.00	Bühler, Stephan	Freigegeben	Tschudin, Stefan	11 von 15

1.00044 Bodenverkehrsordnung (BVO) 2019.docx

Klasse 2 (EN ISO 20471) am Oberkörper tragen. Ausnahmen sind separat geregelt.

² Bei Arbeiten auf Fahrstrassen gelten die Bestimmungen der Norm SN 640 710c (Warnkleidung bei Arbeiten im Strassenbereich).

Art. 46^{bis}

Fotografien und Videos

¹ Zum Fotografieren und Filmen bedarf es einer Bewilligung der Flughafen Zürich AG.

² Das Weiterleiten von Fotografien und Videos an Medien ist untersagt.

Art. 47

Rauchen

¹ Auf der Betriebsfläche ist das Rauchen verboten.

² Ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Raucherzonen.

Art. 48

Brandschutz

¹ Für Heissarbeiten gelten spezielle Regelungen. Diese werden durch den Brandschutz der Flughafen Zürich AG festgelegt.

Art. 49

Vermeidung von Folgeschäden

¹ Material und GSE im Bereich des Vorfeldes sind so zu platzieren, dass keine Folgeschäden entstehen.

Art. 50

Verunreinigungen

¹ Verunreinigungen von Betriebsflächen, mit Ausnahme solcher durch wassergefährdende Stoffe, sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

² Bei Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe, namentlich durch Mineralölprodukte, muss unverzüglich die Flugplatzleitung verständigt werden. Bei Hartbelägen muss die Flugplatzleitung bei Verunreinigungen von 1 m² und mehr verständigt werden.

³ Das Ablassen von Wasser auf Flugbetriebsflächen ist von Anfang November bis Ende März untersagt. Ausnahmen können bei der Flugplatzleitung beantragt werden.

⁴ Der Verursacher haftet gegenüber der Flughafen Zürich AG für die Kosten der Reinigung oder Enteisung, soweit sie diese selbst ausgeführt hat oder hat ausführen lassen.

Art. 51

Schläuche und Kabel

¹ Am Boden liegende ungeschützte Schläuche und Kabel dürfen nicht überfahren werden.

Art. 52

Verkehrshindernisse

¹ Verkehrshindernisse dürfen nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden. Sie sind ausreichend zu kennzeichnen und sobald als möglich zu beseitigen.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.01.2019	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	04.12.2018	03.00	Bühler, Stephan	Freigegeben	Tschudin, Stefan	12 von 15

1.00044 Bodenverkehrsordnung (BVO) 2019.docx

² In Rollzonen und auf Fahrstrassen ist das Aufstellen und Stehen lassen von Geräten und Gegenständen verboten. Im Übrigen müssen sie in der Regel auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

³

⁴ Die Geräte und Gegenstände müssen so aufgestellt werden, dass der Manövrierebereich für das abzufertigende Luftfahrzeug nicht beeinträchtigt, dessen Einrollen nicht behindert und jede Kollisionsgefahr ausgeschlossen wird.

Folgende operationellen Vorgaben im Manövrierebereich der Standplätze sind insbesondere einzuhalten:

- Zwischen zwei Code C Standplätzen dürfen Gepäckwagen, Postwagen und leere Dollies in einer Reihe mittig auf der Standplatzbegrenzungslinie vor dem Einrollen von Flugzeugen positioniert werden. Dangerous Goods Wagen sind bis 1.65m Höhe zulässig.
- Zwischen zwei Code E Standplätzen dürfen Gepäckwagen, Postwagen, Dangerous Goods Wagen, leere Dollies und leere Fracht Trailer in einer Reihe rechts und in einer Reihe links nahe der Standplatzbegrenzungslinie vor dem Einrollen von Flugzeugen positioniert werden.

⁵ Bleibt die Aufforderung der Flugplatzleitung, stehen gelassene Geräte und Gegenstände innert festgelegter Frist wegzuräumen, unbeachtet, veranlasst sie die Beseitigung auf Kosten des Verursachers.

⁶ Der Mitarbeitende der Abfertigungsgesellschaft, der die entsprechende Abfertigung leitet, ist für den Standplatzcheck verantwortlich. Dieser beinhaltet das Absuchen nach FOD sowie die Kontrolle, ob das Abfertigungsmaterial, Fluggastbrücken oder andere Objekte keine Gefahr darstellen. Der Standplatzcheck darf frühestens zehn Minuten vor Ankunft des Flugzeugs durchgeführt werden. Bis zur Ankunft des Flugzeugs muss der leitende Mitarbeiter sicherstellen, dass der Platz frei bleibt.

Art. 53

Besondere Vorkommnisse

¹ Bei besonderen Vorkommnissen, namentlich Flugunfällen, sind die von den zuständigen Organen angeordneten Massnahmen zu befolgen.

² Personen, die nicht aufgrund besonderer Bestimmungen dazu berechtigt oder verpflichtet sind, dürfen Unfallstellen weder betreten noch befahren.

Art. 54

Begleit von Motorfahrzeugen

¹ Motorfahrzeuge ohne Fahrzeugkennzeichen und Fahrzeuglenker ohne Fahrberechtigung für das nichtöffentliche Flughafengebiet müssen durch ein vorausfahrendes Motorfahrzeug oder von einem berechtigten Mitfahrer begleitet werden.

² Für den Begleitdienst ist die Flughafen Zürich AG verantwortlich oder ein von ihr bezeichnetes Drittunternehmen.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung		Aviation			Gültig ab 01.01.2019	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	04.12.2018	03.00	Bühler, Stephan	Freigegeben	Tschudin, Stefan	13 von 15

1.00044 Bodenverkehrsordnung (BVO) 2019.docx

V. Haftung

Art. 55

Informationspflicht der Unternehmer

¹ Die Verantwortlichen von auf dem Flughafengebiet tätigen Unternehmen sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter über die Bestimmungen der BVO zu unterrichten.

² Für Unfälle und Schäden durch Mitarbeiter von auf dem Flughafengebiet tätigen Unternehmungen infolge Fahrlässigkeit oder Missachtung der Vorschriften haftet das Unternehmen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 56

Vorbehalt abweichender Vorschriften

¹ Die Flugplatzleitung ist befugt, Ausnahmen von der Bodenverkehrsordnung zu erlassen. Sie sorgt für ihre ausreichende Bekanntmachung.

Art. 57

Punktesystem

¹ Bei einem Verstoss gegen diese Bodenverkehrsordnung kommt das Punktesystem zur Anwendung.

Art. 58

¹

Art. 59

Ausnahmen zur BVO

¹ Ausnahmen sind im Dokument „1.00045 Ausnahmen zur Bodenverkehrsordnung“ geregelt.

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung	Aviation			Gültig ab		01.01.2019
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	04.12.2018	03.00	Bühler, Stephan	Freigegeben	Tschudin, Stefan	14 von 15

1.00044 Bodenverkehrsordnung (BVO) 2019.docx

Anhang 1:

Begriffe und Abkürzungen

Berechtigte	Organisationseinheiten oder Einzelpersonen, welche eine spezielle Bewilligung der Flugplatzleitung haben
Betriebsfläche	Die ganze Fläche im nichtöffentlichen Flughafengebiet ohne die Gebäude
Bewegungsfläche (Flugbetriebsfläche)	Derjenige Teil eines Flugplatzes, der für Start, Landung und Rollen von Luftfahrzeugen bestimmt ist; er umfasst die Pisten, Rollwege, Rollfeld und Abstellflächen
Bodenverkehrsleitstelle (Apron Control)	Von der Flughafen Zürich AG betriebene Stelle mit dem Rufzeichen Zurich Apron, die die Luftverkehrsfahrzeuge per Funk auf der Bewegungsfläche führt
BVO	Bodenverkehrsordnung
EASA	European Aviation Safety Agency
Fahrberechtigung	Von der Flughafen Zürich AG ausgestellte, nach Zonen spezifizierte Fahrberechtigung für das Führen von Fahrzeugen auf dem nichtöffentlichen Flughafengebiet
Fahrstrassen	Randstrassen (Umfahrung) und auf Hartbelagsflächen als Fahrwege ausgeschiedene und weiss markierte Verkehrsflächen
Fahrzeugähnliche Geräte (FäG)	Geräte wie Quads, Inline-Skates, Rollschuhe, Kickboards, Miniräder, Rollbretter etc.
Fahrzeugkennzeichen („Torkleber“)	Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge in Form eines Aufklebers
FATO (Final Approach and Takeoff Area)	An- und Abflugbereich für Helikopter beim Heliport West
Flugplatzleiter	Für die Betriebsaufsicht eines Flugplatzes verantwortliche Person
Flugplatzleitung	Die Flugplatzleitung umfasst den Flugplatzleiter und die Airport Authority, welche den Flugplatzleiter im Tagesgeschäft vertritt
Funk „Blau 1“	Funkkanal zur Kommunikation zwischen Fahrzeuglenker und Platzverkehrsleitstelle (Tower bzw. Turm)
GSE (Ground Service Equipment)	Geräte zur Bodenabfertigung eines Flugzeuges
In Betrieb stehend (Luftfahrzeug)	Ein Luftfahrzeug steht in Betrieb, wenn es mit blinkenden Warnlichtern und laufenden Triebwerken stillsteht oder wenn es mit eigener oder fremder Kraft bewegt wird
Marshaller	Person, welche Luftfahrzeuge auf die Standplätze führt und einweist
Motorfahrzeuge	Jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt wird (Art. 7 SVG)
Optische Rückfahrlilfe	Kamera oder Distanzmessgerät mit optischer Anzeige im Führerraum
Platzverkehrsleitstelle (Aerodrome Control, ADC)	Von der Flugsicherung betriebene Stelle mit dem Rufzeichen Zurich Tower, welche den Flugverkehr um den Flughafen und den Flug- und Fahrzeugverkehr auf den Pisten koordiniert
Roll- und Abstellordnung	Roll- und Abstellordnung für Luftfahrzeuge gemäss Anhang 2 des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich

Bodenverkehrsordnung (BVO)

Weisung			Aviation		Gültig ab 01.01.2019	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
1.00044	04.12.2018	03.00	Bühler, Stephan	Freigegeben	Tschudin, Stefan	15 von 15

1.00044 Bodenverkehrsordnung (BVO) 2019.docx

Rollhaltebalken	Gelb/schwarze Markierung der Halteposition auf Rollwegen vor Pisten										
Rollzonen	Bewegungsfläche unter Ausschluss von Standplätzen, Fahrzeugabstellflächen, Materialplätzen und Fahrstrassen										
Sicherheitsflächen	<p>Von Hindernissen grundsätzlich freizuhaltende Flächen um eine Piste oder einen Rollweg mit folgenden Abmessungen:</p> <table> <tr> <td>Piste</td> <td>ab Längsmittellinie</td> </tr> <tr> <td>10/28</td> <td>je 75 m</td> </tr> <tr> <td>14/32</td> <td>je 90 m</td> </tr> <tr> <td>16/34</td> <td>je 90 m</td> </tr> <tr> <td>Rollweg</td> <td>je 50 m</td> </tr> </table> <p>Die genauen Abmessungen der Sicherheitsflächen der Pisten (Protected Area) werden von der Flugplatzleitung festgelegt</p>	Piste	ab Längsmittellinie	10/28	je 75 m	14/32	je 90 m	16/34	je 90 m	Rollweg	je 50 m
Piste	ab Längsmittellinie										
10/28	je 75 m										
14/32	je 90 m										
16/34	je 90 m										
Rollweg	je 50 m										
Strassenverkehrsgesetz (SVG)	Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19.12.1958 (SR 741.01)										
Überqueren	Im rechten Winkel oder dem Strassenverlauf entsprechend traversieren										
Zubringerfahrzeug	Fahrzeug zum Transport von Containern und Paletten zwischen Anhängern und Flugzeugen										
Zutrittsordnung	Zutrittsordnung für das nichtöffentliche Flughafengebiet gemäss Anhang 3 des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich										